Weitere Hinweise für die Kirchenvorstandswahlen

1. **Die Größe des Kirchenvorstandes ist in § 5 KV-WO festgelegt.** Nach § 5 Absatz 3 KV-WO besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erhöhung bzw. Verringerung der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder zu stellen. Der Antrag ist spätestens **4 Monate** vor dem jeweiligen Wahltermin, also **bis zum 9. Juli 2025 beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen**.

a. Bei einem Antrag auf Erhöhung der zu wählenden Mitglieder ist darauf zu achten, dass ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind.

b. Sollten nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für die nach § 5 KV-WO vorgegebene Anzahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sein, sollte ein Antrag auf Reduzierung der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder gestellt werden. Eine Bestätigungswahl ist grundsätzlich zulässig, wenn nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sein sollten, wie Mitglieder zu wählen sind.

c. Äußerst ausnahmsweise ist auch eine Wahl zulässig, wenn weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als zu wählen sind und insofern nicht einmal eine Bestätigungswahl stattfinden würde. In diesem Fall bitten wir so früh wie möglich um Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat, sodass die dann noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Bildung eines ordnungsgemäßen Kirchenvorstandes erörtert werden können.

2. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass mit der Beendigung der Amtszeit der Kirchenvorstandsmitglieder auch die Amtszeit der Ersatzmitglieder endet. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

3. Bei den letzten Wahlen hat sich durch einige hier eingegangene Nachfragen gezeigt, dass eine ausgewogene **Besetzung der Kirchenvorstände z.B. In Bezug auf gegebenenfalls frühere regionale Strukturen, Erhöhung der Quote mitwirkender Frauen und Alter** für viele Menschen in den Kirchengemeinden richtigerweise zunehmend wichtiger wird. Bereits bei der **Kandidatensuche** ist daher darauf zu achten, dass die nach Besonderheiten der jeweiligen Kirchengemeinde gegebenenfalls vorhandenen regionalen Gliederungen abgebildet werden. Zudem sollten sowohl **Kandidatinnen als auch Kandidaten gleichermaßen**, wie auch **unterschiedlichen Alters** gefunden und **zur Wahlbereitschaft ermutigt** werden. (Siehe hierzu auch § 11 Abs. 3 KVVG, § 8 Abs. 1 KV-WO)

4. Das maßgebliche Alter für die **Wahlberechtigung** beträgt nunmehr **16 Jahre**, für die **Wählbarkeit** mindestens **18 Jahre** und als Höchstalter darf das **75. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein. Maßgeblich hierfür ist der 09.11.2025.

5. Weitere Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, dass das Gemeindemitglied **spätestens 6 Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat** und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat. Das Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.

6. Es kann nach § 2 Abs. 2 KV-WO auch zur Wahl in einer Kirchengemeinde zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in dieser Kirchengemeinde, in der das Wahlrecht aktiv wie passiv ausgeübt werden soll, hat. Wer spätestens 6 Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Essen oder in einer der an die Diözese Essen unmittelbar angrenzenden (Erz-) Diözesen begründet hat, kann einen Antrag auf Zulassung zur Wahl in einer Kirchengemeinde stellen, die nicht der Kirchengemeinde des Erstwohnsitzes entspricht.

Der Antrag ist spätestens 5 Monate vor dem Wahltag, also bis zum 09. Juni 2025 bei der Kirchengemeinde zu stellen, in welcher das Wahlrecht begehrt wird. Für den Antrag wird ein Formular bereitgestellt. Der Antrag ist im Pfarrbüro einzureichen, welches sich anschließend mit der Meldestelle des Bischöflichen Generalvikariats zwecks Änderung der Liste der Wahlberechtigung in Verbindung setzen wird.

7. Nach der neuen KV-WO ist **kein Wahlausschuss** mehr vorgesehen. Vielmehr ist rechtzeitig vor der Wahl, **spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin**, durch Beschluss des **Kirchenvorstandes** – nicht mehr wie bisher durch den Vorsitzenden des KV - ein **aus mindestens 3 Personen** bestehender **Wahlvorstand** zu bilden (§ 6 KV-WO). Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand **Wahlhelfende** bestellen.

8. Die vom Wahlvorstand aufzustellende **Vorschlagsliste** (Liste der Kandidatinnen und Kandidaten) ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von 2 Wochen zu veröffentlichen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß § 9 KV-WO hinzuweisen. **Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste** ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur der Ergänzung der Liste hinzuweisen.

9. Vor der Veröffentlichung der Daten der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 8 KV-WO ist von diesen die **Einwilligung zur Veröffentlichung Ihrer Daten** schriftlich einzuholen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass Ergänzungsvorschläge eingereicht werden. Hierfür sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

10. Die Wahlordnung sieht gemäß **§ 14 KV-WO** die Möglichkeit vor, dass in Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen (das sind im Bistum Essen in der Regel die Gemeindekirchen und deren Filialkirchen) neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche auch die Wahl in Wahlräumen an oder in der jeweiligen Filialkirche stattfinden kann. Die dabei zu beachtende Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Vorschrift des § 14 KV-WO. Erstmalig bei den am 09.11.2025 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen wird neben dem Wählerverzeichnis in Papierform auch die Möglichkeit vorhanden sein, dass ein digitales Wählerverzeichnis zur Verfügung steht. Ein solches digitales Wählerverzeichnis ist insbesondere dann zu nutzen, wenn in mehreren Wahlräumen gleichzeitig gewählt wird oder die zeitlichen Abstände, in denen in zwei Wahlräume gewählt wird, so kurz sind, dass die Wahlurne und das Wählerverzeichnis nicht mehr rechtzeitig dorthin gelangen können.

11. Es sollte ebenfalls ausdrücklich auf die Möglichkeit der **Briefwahl** gemäß **§ 18 KV-WO** hingewiesen werden. Der Antrag dazu kann bis zum Mittwoch vor dem Wahltag bzw. Beginn des Wahlzeitraums während der Öffnungszeiten an das zuständige Pfarrbüro schriftlich gerichtet oder dort zur Niederschrift erklärt werden.

12. Weiterhin sollte bei den Hinweisen auf die Briefwahl erwähnt werden, dass **Gemeindemitglieder mit Sperrvermerken** diese Variante nutzen müssen. Aufgrund des Sperrvermerks und der dazu einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen diese Personen nicht in der Wählerliste aufgeführt werden, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat. Der Pfarrer so wie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros sind aber berechtigt, in die Meldewesendateien Einsicht zu nehmen. Sie können dadurch die Wahlberechtigung feststellen und die Briefwahlunterlagen herausgeben. Der Wahlvorstand muss dann für die Auszählung am Wahltag über die Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler aufgrund eines Sperrvermerks unterrichtet werden.

13. Der Wahlvorstand stellt nach der Auszählung fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben (§ 19 Abs. 5 KV-WO). Die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche **durch ortsübliche Veröffentlichung,** wobei die Regelungen des § 21 KV-WO zu beachten sind.

14. Die Amtszeit des neugewählten Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, **spätestens jedoch 2 Monate nach Rechtskraft der Wahl**, stattzufinden hat. (§ 8 Abs. 2 KVVG).

15. **Gemäß § 25 KV-WO** sind Namen, Vornamen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Berufe und Geburtsdaten der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.